



# PROJEKTSTUDIE NATUR- UND ERHOLUNGSRaum SCHÄNZLI, MUTTENZ

STUDIENAUFTRAG MIT PRÄQUALIFIKATION  
FÜR INTERDISZIPLINÄRE PLANUNGSTEAMS  
PROGRAMM PRÄQUALIFIKATION  
ENTWURF PROGRAMM STUDIENAUFTRAG

## IMPRESSUM

Auftraggeberin:  
Einwohnergemeinde Muttenz  
Kirchplatz 3  
CH-4132 Muttenz

Verfahrensbegleitung:  
planzeit GmbH  
Rosengartenstrasse 1  
8037 Zürich

Ina Schmid, planzeit  
Britta Böenkamp, planzeit

Zürich, 28. Juni 2022

# INHALTSVERZEICHNIS

1	ÜBERBLICK .....	5
2	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....	8
2.1	Auftraggeberin und Art des Verfahrens .....	8
2.2	Begleitung Studienauftrag .....	8
2.3	Sekretariat Studienauftrag .....	8
2.4	Ziel des Verfahrens .....	8
2.5	Teilnahmeberechtigung und Teambildung .....	9
2.6	Mehrfachteilnahmen / Arbeitsgemeinschaften .....	9
2.7	Ausschluss von der Teilnahme wegen Befangenheit .....	9
2.8	Beurteilungsgremium .....	9
2.9	Entschädigungen .....	10
2.10	Vertraulichkeit und Kommunikation .....	10
2.11	Verbindlichkeit .....	10
2.12	Urheberrecht .....	10
2.13	Absichtserklärung und Beauftragung .....	11
2.14	Grundlagen und Rechtsweg .....	11
2.15	Rechtsmittelbelehrung .....	11
2.16	Programmpräzisierungen .....	11
3	BESTIMMUNGEN ZUR PRÄQUALIFIKATION .....	12
3.1	Publikation .....	12
3.2	Begehung .....	12
3.3	Fragenstellung und Fragenbeantwortung .....	12
3.4	Zulassungs- und Eignungskriterien für die Präqualifikation .....	12
3.5	Nachwuchsteam .....	13
3.6	Abgegebene Unterlagen Präqualifikation .....	13
3.7	Einzureichende Unterlagen Präqualifikation .....	13
3.8	Termine Präqualifikation und Studienauftrag .....	14
3.9	Voraussichtlich geforderte Unterlagen Bearbeitungsphase Studienauftrag .....	14
3.10	Fotos vom Areal .....	15
4	BESTIMMUNGEN ZUM STUDIENAUFTRAG .....	16
4.1	Beurteilungskriterien .....	16
4.2	Teilnehmende Teams .....	16
4.3	Zwischenbesprechung .....	16
4.4	Verzeichnis der abgegebenen Unterlagen .....	16
4.5	Einzureichende Unterlagen (Pläne im Doppel) .....	16

5	AUFGABENSTELLUNG – ANFORDERUNGEN UND RAHMENBEDINGUNGEN.....	17
5.1	Zielvorstellung .....	17
5.2	Projektperimeter und Betrachtungsperimeter.....	18
5.3	Städtebauliche und landschaftsarchitektonische Anforderungen.....	20
5.4	Anforderungen terrestrische Ökologie .....	21
5.5	Anforderungen Gewässerbau .....	22
5.6	Grundwasserschutz.....	23
5.7	Weitere Anforderungen (Geologie/Baugrund, Altlasten, Nachhaltigkeit) .....	24
5.8	Ausgangslage / Rahmenbedingungen .....	25
5.9	Eigentumsverhältnisse .....	27
5.10	Bauten und Infrastruktur.....	27
5.11	Werkleitungen.....	30
5.12	Kostenrahmen.....	31
5.13	Etappierung .....	31
5.14	Gesetzliche Grundlagen.....	31
6	PROGRAMMGENEHMIGUNG.....	33

# 1 ÜBERBLICK

## Vorhaben

Im Jahr 2009 beschloss die Muttenzer Gemeindeversammlung im Rahmen der Zonenplanung Landschaft, dass das etwas mehr als 7 ha grosse Schänzli-Areal unbebaut bleiben und zu einer Grünzone entwickelt werden soll. Die Grünzone mit Quartierplanpflicht soll dem Trinkwasserschutz, dem Naturschutz mit revitalisierter Birsau sowie der extensiven Freizeit- und Erholungsnutzung dienen. Nach einer intensiven Planungs- und Verhandlungsphase liegt seit dem Frühjahr 2020 ein rechtsgültiger Quartierplan Schänzli vor, welcher die weitere Planung und Umnutzung der aktuell vorhandenen Pferdesportanlage zu einem neuen Natur- und Erholungsraum grundeigentümerverbindlich regelt. Die Gemeinde nutzte die Chance den Quartierplan für das Schänzli-Areal koordiniert mit den angrenzenden Hagnau-Arealen (Ost und West) zu erarbeiten.

Mit der Genehmigung des Quartierplans konnte die Gemeinde das Schänzli-Areal im Baurecht vom Kanton Basel-Landschaft übernehmen, um die Vorgaben des QPs umzusetzen. In den Baurechtsverträgen verpflichtet sich die Gemeinde ein Revitalisierungsprojekt für die Birs im Abschnitt Schänzli auszuarbeiten, welches auch die linke Uferseite (Gemeinde Münchenstein) einschliesst.

Die Auftraggeberin geht für das Projekt Natur- und Erholungsraum Schänzli von Gesamtkosten von maximal CHF 18 Mio. aus

## Verfahren

Selektiver Studienauftrag mit 5 Teams aus den Fachbereichen Landschaftsarchitektur/ Ökologie/ Wasserbau. Aufgrund der Komplexität der Aufgabenstellung gibt es einen Zwischendialog mit dem Beurteilungsgremium.

Es gilt die Ordnung SIA 143. Jedes der fünf teilnehmenden Teams erhält eine pauschale Entschädigung von 40'000.-- CHF (excl. MwSt.).

## Beurteilungsgremium

### Fachgremium

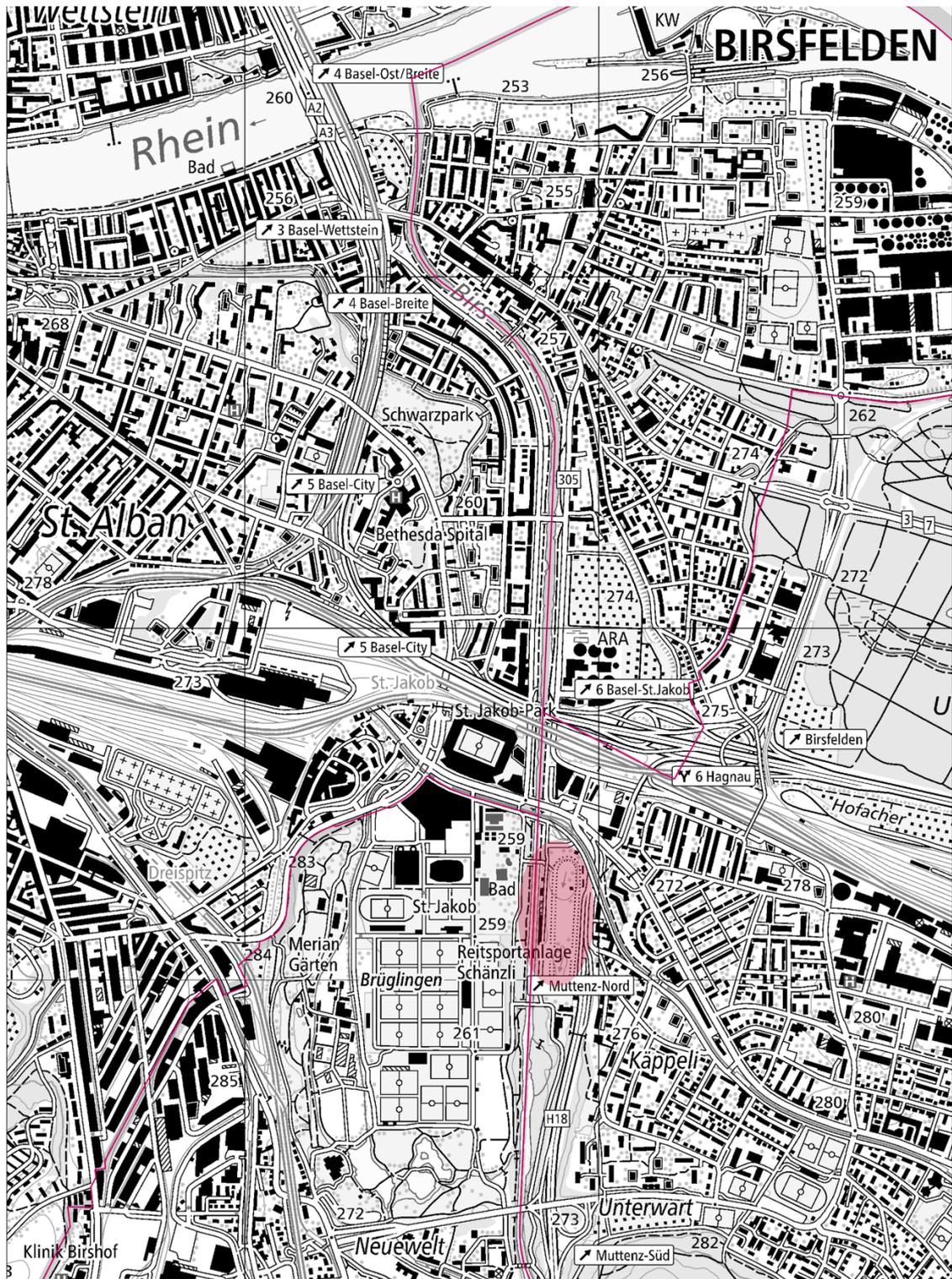
- Stefan Rotzler, Landschaftsarchitekt, Jurypräsident
- Vedrana Žalac, Landschaftsarchitektin
- Barbara Holzer, Landschaftsarchitektin
- Guido Masé, Ökologe
- Rolf Gall, Wasserbau / Gewässerökologie

### Sachgremium

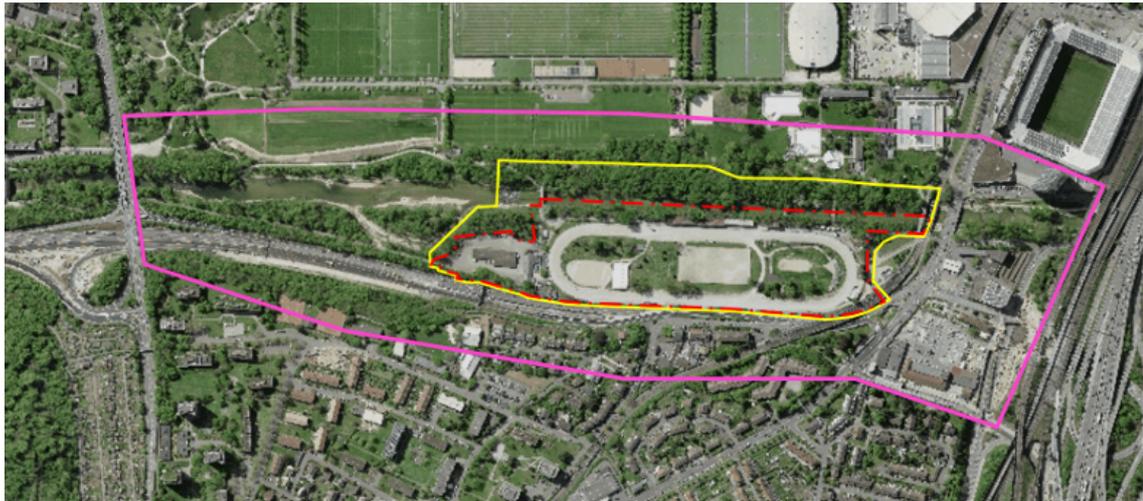
- Thomi Jourdan, Gemeinderat Muttenz
- Joachim Hausammann, Gemeinderat Muttenz
- Christoph Heitz, Bauverwalter Muttenz
- Emanuel Trueb, Leiter Stadtgärtnerei Basel

## Termine

	Datum	Zeit	Notiz
Ausschreibung auf simap	07.07.2022		
Abgabe Bewerbungsunterlagen	31.08.2022	12:00	Bei Gemeinde Muttenz
Präqualifikation	Ende September 2022		
Ausgabe Unterlagen/Arealbesichtigung	Anfang Oktober 2022		
Zwischenbesprechung	Mitte November 2022		
Abgabe Pläne/ Modelle	Ende Januar 2023	12:00	Bei Gemeinde Muttenz
Beurteilung	Mitte Februar 2023		



Übersichtplan mit rot markiertem Areal



- Perimeter Quartierplan Schänzli

Perimeter Studienauftrag NER Schänzli
- Betrachtungsperimeter

Ausschnitt Übersichtsplan mit markierten Perimetern



Blick von Süden auf die Rennbahn

## 2 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### 2.1 Auftraggeberin und Art des Verfahrens

Die Einwohnergemeinde Muttenz veranstaltet einen Studienauftrag im selektiven Verfahren für interdisziplinäre Planungsteams, um ein gestalterisch, ökologisch und gewässerbaulich beispielhaftes Projekt für den neuen Natur- und Erholungsraum Schänzli zu finden.

Gestützt auf §20 des kantonalen Gesetzes über öffentliche Beschaffungen wird ein Studienauftrag (Projektstudie) im selektiven Verfahren durchgeführt. Das Verfahren ist nicht anonym, es wird ein Zwischendialog mit dem Beurteilungsgremium stattfinden. Dazu werden fünf Planungsteams über ein offenes Präqualifikationsverfahren ausgewählt. Die Ordnung SIA 143 für Architektur- und Ingenieurstudienaufträge, Ausgabe 2009, gilt subsidiär zu den Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen.

Die Verfahrenssprache und Sprache der gesamten späteren Projektabwicklung ist Deutsch.

Die Ausschreibung des Studienauftrages wird im Amtsblatt des Kantons Basel-Landschaft, im Tec 21, auf der Internetplattform [simap.ch](http://simap.ch) sowie bei [www.planzeit.ch](http://www.planzeit.ch) publiziert. Die Unterlagen können ausschliesslich als Download über die Internetplattform [simap.ch](http://simap.ch) bezogen werden.

Das Beurteilungsgremium wird ein Projekt zur Weiterbearbeitung beziehungsweise zur Ausführung empfehlen. Ziel des Verfahrens ist die Ermittlung des überzeugendsten Projekts und die Wahl eines Planerteams zu dessen Realisierung. Das Beurteilungsgremium kann bei Nichterreichen der Verfahrensziele ein oder mehrere Projekte in einer optionalen Bereinigungsstufe anonym überarbeiten lassen. Die Überarbeitung wird dem Aufwand entsprechend separat entschädigt.

### 2.2 Begleitung Studienauftrag

Im Auftrag der Gemeinde Muttenz:

planzeit GmbH

Ina Hirschbiel Schmid

Rosengartenstrasse 1, 8037 Zürich

+41 44 201 37 75, [ina.schmid@planzeit.ch](mailto:ina.schmid@planzeit.ch), [www.planzeit.ch](http://www.planzeit.ch)

### 2.3 Sekretariat Studienauftrag

Gemeinde Muttenz

Abteilung Umwelt

Kirchplatz 3

4132 Muttenz

Projekt-E-Mail [schaenzli@muttenz.ch](mailto:schaenzli@muttenz.ch)

### 2.4 Ziel des Verfahrens

Ziel des Studienauftrages ist die Erlangung eines, den Anforderungen entsprechenden Projektvorschlages, und damit die Bestimmung eines geeigneten interdisziplinären Planungsteams für die Planung und Realisierung des Projekts «Natur- und Erholungsraum Schänzli».

Um aufgrund der umfangreichen Vorabklärungen und der damit verbundenen Komplexität der Aufgabenstellung maximale Qualität zu erreichen, wird ein Verfahren im Dialog ausgelobt.

## 2.5 Teilnahmeberechtigung und Teambildung

### Teilnahmeberechtigung

Die Teilnahme am Präqualifikationsverfahren steht allen Teams mit ausgewiesenen Fachkompetenzen in den Bereichen Landschaftsarchitektur, Ökologie und Wasserbau mit Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz oder in einem Vertragsstaat des GPA über das öffentliche Beschaffungswesen, offen.

Um die Wirtschaftlichkeit des Verfahrens zu wahren, wählt das Beurteilungsgremium aus den Bewerbungen, welche die formellen Zulassungskriterien erfüllen fünf Teilnehmende aus.

### Nachwuchsförderung

Davon kann das Beurteilungsgremium bis zu zwei Nachwuchsteams (Studienabschluss aller Inhaber\*innen des federführenden Landschaftsarchitekturbüros nach 2010), welche nicht alle Eignungskriterien erfüllen, zum Studienauftrag zulassen. Stichtag für die Erfüllung der Teilnahmeberechtigung ist der Abgabetermin, Eingabe Bewerbungsunterlagen Präqualifikation, gemäss Terminprogramm.

### Fachexpert\*innen

Jedem Team wird derselbe Experte Hydrogeologie zur Klärung von Fragen (örtliche Spezifitäten) zur Verfügung gestellt. Er darf max. 4 Stunden pro Team nach vorgängiger Terminvereinbarung beigezogen werden. Der Beizug von weiteren Spezialist\*innen steht den Teams frei.

## 2.6 Mehrfachteilnahmen / Arbeitsgemeinschaften

Mehrfachteilnahmen sind für alle Teammitglieder ausgeschlossen.

Es dürfen Planungsgemeinschaften gebildet werden. Die Federführung ist festzulegen und in den Abgabeformularen zu vermerken. Es ist eine Kontaktstelle zu definieren, über welche die Korrespondenz (Benachrichtigung Ergebnisse/Fragenbeantwortung etc.) abgewickelt werden kann. Die gruppeninterne Aufteilung der Entschädigungen ist Sache des Bearbeitungsteams.

## 2.7 Ausschluss von der Teilnahme wegen Befangenheit

Am Studienauftrag darf nicht teilnehmen,

- a) wer bei der Auftraggeberin, einem Mitglied des Beurteilungsgremiums oder einem im Programm aufgeführten Experten angestellt ist;
- b) wer mit einem Mitglied des Beurteilungsgremiums oder einem im Programm aufgeführten Experten nahe verwandt ist oder in einem beruflichen Abhängigkeits- oder Zusammengehörigkeitsverhältnis steht;
- c) wer den Studienauftrag begleitet.

## 2.8 Beurteilungsgremium

Für die Begleitung des Studienauftrags setzt die Veranstalterin ein Beurteilungsgremium ein. Das Gremium setzt sich wie folgt zusammen:

### Sachgremium mit Stimmrecht:

- Thomi Jourdan, Gemeinderat Muttenz
- Joachim Hausammann, Gemeinderat Muttenz
- Christoph Heitz, Bauverwalter Muttenz
- Emanuel Trueb, Leiter Stadtgärtnerei Basel

### Fachgremium mit Stimmrecht:

- Stefan Rotzler, Landschaftsarchitekt, Jurypräsident
- Vedrana Žalac, Landschaftsarchitektin
- Barbara Holzer, Landschaftsarchitektin
- Guido Masé, Ökologe
- Rolf Gall, Wasserbau / Gewässerökologie

Falls ordentliche Mitglieder des Beurteilungsgremiums verhindert sind, stehen folgende Ersatzmitglieder zur Verfügung:

- Aurelia Wirth, Abteilungsleiterin Umwelt Gemeinde Muttenz
- Guido Derungs, Leiter Entwässerung, Gewässer und Naturgefahren, Tiefbauamt Basel-Stadt

**Experten ohne Stimmrecht:**

- Peter Huggenberger, Hydrogeologie
- Martin Tschannen, Wasserbau
- N.N., Wasserbau Kanton Basel-Landschaft (Zusage noch offen)
- N.N., AUE Kanton Basel-Landschaft, Grundwasserschutz (Zusage noch offen)
- Pascal Schnüriger, Kostenexperte
- Reto Wyss, Abteilung Umwelt Gemeinde Muttenz

Das Beurteilungsgremium behält sich vor, weitere Expert\*innen beizuziehen.

## **2.9 Entschädigungen**

Die Teilnahme an der Präqualifikation wird nicht entschädigt.

Phase Studienauftrag: Jedes der fünf präqualifizierten Teams erhält eine pauschale Entschädigung von CHF 40'000.- (inkl. Nebenkosten, exkl. MWST), unter der Voraussetzung, dass die Teams die Unterlagen termingerecht und vollständig einreichen. Es werden keine zusätzlichen Entschädigungen ausgerichtet. Weitere Kosten für Fachingenieur\*innen, Spezialist\*innen, Plankopien usw. werden nicht separat vergütet.

## **2.10 Vertraulichkeit und Kommunikation**

Die Teilnehmenden sind verpflichtet, alle im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und ausschliesslich für die vorliegende Aufgabe zu verwenden.

Die Kommunikation obliegt einzig der Auftraggeberin oder ausdrücklich den von dieser ermächtigten Vertreter\*innen. Teilnehmende, Mitglieder des Beurteilungsgremiums und weitere Projektbeteiligte behandeln Verlauf und (Zwischen)-Ergebnisse des Verfahrens vertraulich, sofern die Öffentlichkeit durch die Auftraggeberin noch nicht dahingehend orientiert worden ist.

## **2.11 Verbindlichkeit**

Es gilt die Ordnung SIA 143, Ausgabe 2009.

Mit der Abgabe der verlangten Unterlagen anerkennen die Teilnehmenden die vorliegenden Verfahrensbedingungen, die damit verbundenen Abläufe und Grundlagen, die Fragenbeantwortungen und die Entscheidungen des Beurteilungsgremiums in Ermessens- und Beurteilungsfragen.

Die Bestimmungen der Unterlagen des Studienauftrags sind für die Auftraggeberin, das Beurteilungsgremium und die teilnehmenden Teams verbindlich.

## **2.12 Urheberrecht**

Die Urheberrechte verbleiben bei den Verfassenden. Alle übrigen Rechte an den in diesem Studienauftrag erbrachten Arbeitsergebnissen gehen mit der Entschädigung an die Auftraggeberin (Gemeinde Muttenz) über. Die Unterlagen werden Eigentum der Auftraggeberin und können durch diese weiterverwendet und -bearbeitet werden. Die Auftraggeberin behält sich vor, im Rahmen der Weiterbearbeitung Anpassungen am Projekt vorzunehmen.

Auftraggeberschaft und Teilnehmende besitzen das Recht auf Veröffentlichung der Arbeiten unter Namensnennung der Auftraggeberschaft und der Projektverfassenden. Ausgenommen davon bleibt das Recht auf Erstveröffentlichung, welches bei der Auftraggeberin liegt.

### **2.13 Absichtserklärung und Beauftragung**

Die Auftraggeberin beabsichtigt, entsprechend dem Resultat der Beurteilung und der Empfehlungen des Beurteilungsgremiums, das Planungsteam (bestehend aus den Bereichen Landschaftsarchitektur, Ökologie und Wasserbau) des zur Ausführung empfohlenen Projekts mit der Weiterbearbeitung zu beauftragen. Es ist geplant die Erarbeitung des Projektes mindestens über die SIA-Leistungsphasen 31 Vorprojekt, 32 Bauprojekt und 33 Baubewilligungsverfahren an das Planungsteam gemäss Empfehlung des Beurteilungsgremiums zu vergeben. Die Begleitung und gestalterische Leitung bleibt voraussichtlich über die weiteren SIA- Leistungsphasen 4 Ausschreibung und 5 Realisierung bei den Projektverfassern.

Vorbehalten bleibt die Freigabe der finanziellen Mittel und das Zustandekommen eines Vertrags auf Basis der im Anschluss des Studienauftrags zu führenden Honorarverhandlung.

Weitere beigezogene Fachspezialist\*innen können aus ihrer Beteiligung am Studienauftrag keinen Anspruch auf eine Beauftragung ableiten.

### **2.14 Grundlagen und Rechtsweg**

Das Programm und die Fragenbeantwortung sind für die Auftraggeberin, die Teilnehmenden und das Beurteilungsgremium verbindlich. Durch die Abgabe eines Projektes anerkennen alle Beteiligten diese Grundlagen und den Entscheid des Preisgerichts in Ermessensfragen.

Bei Streitfällen ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Gerichtsstand ist Arlesheim.

Vor der Anrufung eines ordentlichen Gerichtes ist im Streitfall zwingend vorgängig eine Einigung unter Rückgriff auf die anerkannten Schiedsgerichts- und Mediationsregeln (z. B. auf das Konkordat über die Schiedsgerichtbarkeit, auf die Richtlinie für das Verfahren vor einem Schiedsgericht SIA 150 oder auch auf die Regeln von anerkannten Mediationsverbänden) anzustreben.

Entscheide des Beurteilungsgremiums in Ermessensfragen können nicht angefochten werden.

### **2.15 Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Publikation kann innert 10 Tagen nach der Publikation im Amtsblatt, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Einer Beschwerde kommt nicht von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zu. Die Beschwerdeschrift ist in vierfacher Ausfertigung einzureichen. Sie muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der Beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Die angefochtene Verfügung (Ausschreibung des Auftrags) ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor dem Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, ist kostenpflichtig.

### **2.16 Programmpräzisierungen**

Die Veranstalterin behält sich vor, zwischen der Präqualifikationsphase und der Ausgabe des Studienauftrags und bei einer allfälligen optionalen Bereinigungsstufe, Präzisierungen des Programmes vorzunehmen.

## 3 BESTIMMUNGEN ZUR PRÄQUALIFIKATION

### 3.1 Publikation

Die Ausschreibung des Studienauftrages wird im Amtsblatt des Kantons Basel-Landschaft, im Tec 21, auf der Internetplattform [simap.ch](http://simap.ch) sowie bei [www.planzeit.ch](http://www.planzeit.ch) publiziert. Die Unterlagen können ausschliesslich als Download über die Internetplattform [simap.ch](http://simap.ch) bezogen werden.

### 3.2 Begehung

In der Phase Präqualifikation findet keine Begehung statt. Das Areal Schänzli kann zu den Öffnungszeiten des Restaurant Crazy Horse ([www.restaurant-crazyhorse.ch](http://www.restaurant-crazyhorse.ch)) frei besichtigt werden.

### 3.3 Fragenstellung und Fragenbeantwortung

In der Phase Präqualifikation werden keine Fragen beantwortet und keine Auskünfte erteilt.

### 3.4 Zulassungs- und Eignungskriterien für die Präqualifikation

Das Beurteilungsgremium wählt unter den zugelassenen Bewerbenden die fünf bestgeeigneten Teams nach den Eignungskriterien aus und empfiehlt diese der Auftraggeberin zur Teilnahme am Studienauftrag.

#### Zulassungskriterien

- Fristgerechte Einreichung der Unterlagen in deutscher Sprache
- Vollständigkeit der Unterlagen
- Vollständigkeit der Teamzusammenstellung
- Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz oder in einem Vertragsstaat der GPA/WTO-Übereinkommen (von allen Teammitgliedern!)
- unterschriebene Selbstdeklaration (von allen Teammitgliedern!)

#### Eignungskriterien

Das Beurteilungsgremium bewertet die Eignung der Bewerbenden nach folgenden Kriterien mit einer Gewichtung von je 25% :

- Fähigkeit / Potenzial des Landschaftsarchitekturbüros zum Entwerfen, Projektieren und Planen der Umsetzung eines grossen Natur- und Erholungsraumes von hoher gestalterischer Qualität unter Beachtung der Nutzungsanforderungen, der Rahmenbedingungen und des Investitionsrahmens.
- Fähigkeit / Potenzial des Ökologiebüros zum Projektieren und Realisieren eines ökologisch wertvollen Natur- und Erholungsraumes unter Beachtung der Nutzungsanforderungen, der Rahmenbedingungen und des Investitionsrahmens.
- Fähigkeit / Potenzial des Wasserbauingenieurbüros zum Projektieren und Realisieren eines Revitalisierungsprojektes unter Beachtung der Nutzungsanforderungen, der Rahmenbedingungen und des Investitionsrahmens.
- Organisation des Teams, gemeinsame Erfahrungen (vorzugsweise mit Projekten von ähnlicher Grösse mit ähnlichen Anforderungen), Leistungsfähigkeit der Mitgliederbüros, Schlüsselpersonen.

Die Beurteilung erfolgt aufgrund der eingereichten Unterlagen insbesondere der Referenzprojekte. Die eingereichten Unterlagen verbleiben in Eigentum der Auftraggeberschaft.

### 3.5 Nachwuchsteam

Das Beurteilungsgremium behält sich vor ein bis zwei Nachwuchsteams zur Teilnahme am Studienauftrag einzuladen. Bei Nachwuchsbewerbungen wird das nachgewiesene Potential gegenüber dem Leistungsausweis höher gewichtet. Der Umgang mit grossen und komplexen Landschaftsprojekten sollte anhand der Referenzen erkennbar sein. Nachwuchsteams können auch bei Nichterfüllung der Eignungskriterien zur Teilnahme eingeladen werden.

Eine Bewerbung als Nachwuchslandschaftsarchitekturbüro muss folgende Bedingung erfüllen: Studienabschluss aller Inhaber\*innen des federführenden Landschaftsarchitekturbüros nach 2010. Bitte Nachweis der Bewerbung beilegen.

Im Falle einer Auftragserteilung behält sich die Auftraggeberin vor, die Kostenplanung, Ausschreibung und Bauleitung in Absprache mit dem Auftragnehmer einem in diesem Bereich ausgewiesenen Büro zu übertragen.

### 3.6 Abgegebene Unterlagen Präqualifikation

Bezeichnung / Inhalt	Format	
A	Programm Version Phase Präqualifikation	.pdf
B	Deckblatt Präqualifikation	.pdf/ .docx
B.1	Selbstdeklaration Landschaftsarchitektur (Federführung) mit Firmenangaben, Referenzen	.pdf/ .docx
B.2	Selbstdeklaration Ökologie mit Firmenangaben, Referenz	.pdf/ .docx
B.3	Selbstdeklaration Wasserbau mit Firmenangaben, Referenz	.pdf/ .docx

**Die Unterlagen können ab 07. Juli 2022 online heruntergeladen werden: [www.simap.ch](http://www.simap.ch)**

Ein Versand der Unterlagen in Papierform ist nicht vorgesehen. Im Falle von Problemen mit dem Herunterladen oder Öffnen der Dateien wenden Sie sich bitte per Mail an: [schaenzli@muttenz.ch](mailto:schaenzli@muttenz.ch)

### 3.7 Einzureichende Unterlagen Präqualifikation

Folgende Unterlagen sind zur Bewerbung für die Teilnahme am Studienauftrag fristgerecht einzureichen:

- Vollständig ausgefülltes Eingabeformular Präqualifikation inkl. allen Firmen- und Referenzangaben.

Referenzprojekte, 1 A3-Blatt pro Referenz, einseitig bedruckt, Querformat

- 2 aktuelle Referenzprojekte des Landschaftsarchitekturbüros (im Eingabeformular aufgeführt und mindestens eines davon ausgeführt, nicht älter als 10 Jahre)
- 1 aktuelles Referenzprojekt des Ökologiebüros (projektiertes oder ausgeführtes Projekt oder Wettbewerb nicht älter als 10 Jahre)
- 1 aktuelles Referenzprojekt aus dem Fachbereich Wasserbau (projektiertes oder ausgeführtes Projekt oder Wettbewerb nicht älter als 10 Jahre)

Die Referenzprojekte sind so darzustellen, dass deren Beurteilung hinsichtlich der aufgeführten Eignungskriterien möglich ist. Die Referenzdokumentationen sind mit einem Kurztitel und dem Namen der Bewerbenden zu bezeichnen. Texte haben sich auf den Nachweis der Erfüllung der Eignungskriterien zu beziehen und sind kurz zu halten.

Alle Unterlagen sind in Papierform und digital auf USB-Stick abzugeben. Die Angaben aller Teammitglieder sind zwingend in einer einzigen Word-Datei (vgl. Originaldatei [B]) einzureichen. Die in Papierform eingereichten Unterlagen, Deckblatt B, Selbstdeklarationen aller drei Fachbereiche B.1 – B.3 sowie die Firmen-/Referenzangaben müssen vollständig ausgefüllt und wo notwendig unterschrieben

werden. Bewerben sich Landschaftsarchitekturbüros als Arbeitsgemeinschaft (ARGE), sind auf dem Formular B.1 beide ARGE-Mitglieder einzutragen. Auch in diesem Fall sind gesamthaft 2 Referenzprojekte aus dem Fachbereich Landschaftsarchitektur einzureichen (siehe unten). Es ist der ARGE freigestellt, ob die 2 Referenzprojekte von je einem Büro der ARGE stammen oder nur vom federführenden Landschaftsarchitekturbüro.

Weitere Unterlagen werden nicht zur Beurteilung zugelassen. Die geforderten Unterlagen sind verschlossen und mit dem Vermerk «Präqualifikation NER Schänzli MuttENZ» an folgender Adresse einzureichen:

Gemeinde MuttENZ  
 Abteilung Umwelt  
 «Präqualifikation NER Schänzli MuttENZ»  
 Kirchplatz 3  
 4132 MuttENZ

Die vollständige Bewerbung muss bis am 31.08.2022, 12:00 Uhr (Eingang) eingereicht sein. Die Bewerbungsunterlagen können per Post geschickt werden oder während den Schalteröffnungszeiten im Gemeindehaus abgegeben werden. Das Datum des Poststempels ist nicht massgebend, die Verantwortung für die termingerechte Einreichung liegt bei den teilnehmenden Teams.

### 3.8 Termine Präqualifikation und Studienauftrag

	Datum	Zeit	Notiz
Ausschreibung auf simap	05.07.2022		
Eingabe Bewerbungsunterlagen	31.08.2022	12:00	Bei Gemeinde MuttENZ
Präqualifikation	Ende September 2022		
Ausgabe Unterlagen/ Arealbesichtigung	Anfang Oktober 2022		
Zwischenbesprechung	Mitte November 2022		
Abgabe Pläne/ Modelle	Ende Januar 2023	12:00	Bei Gemeinde MuttENZ
Beurteilung	Mitte Februar 2023		

### 3.9 Voraussichtlich geforderte Unterlagen Bearbeitungsphase Studienauftrag

- Massstäbe 1:1'000/1:500
- Details, Schnitte in kleineren Massstäben
- Konzepterläuterungen
- kein BIM-Modell
- keine 3D-Modellation
- Kosten nach m2
- wenige ausgewählte Skizzen/ Visualisierungen
- evtl. Arbeitsmodell Massstab ???

### 3.10 Fotos vom Areal



Luftbild von Süden

## 4 BESTIMMUNGEN ZUM STUDIENAUFTRAG

*Ab hier wird das Programm zum Studienauftrag stellenweise noch ergänzt und präzisiert*

### 4.1 Beurteilungskriterien

Für die Beurteilung gelten die untenstehenden Kriterien. Die Reihenfolge entspricht keiner Gewichtung. Das Beurteilungsgremium wird aufgrund der aufgeführten Beurteilungskriterien eine Gesamtwertung vornehmen.

### 4.2 Teilnehmende Teams

Die teilnehmenden Teams wurden durch das Beurteilungsgremium am xx xx ausgewählt:

### 4.3 Zwischenbesprechung

Eine Zwischenbesprechung findet am xx.xx.xxxx statt. Sie dient der prinzipiellen Fragenbeantwortung und zur Besprechung des Projektstandes.

### 4.4 Verzeichnis der abgegebenen Unterlagen

### 4.5 Einzureichende Unterlagen (Pläne im Doppel)

#### Teilnahmeformular

- Ausgefülltes, und unterzeichnetes Teilnahmeformular (Unterlage verwenden).
- Einzahlungsschein

#### Digitale Daten

Alle Unterlagen sind zum Zwecke der Vorprüfung sowie für den Jurybericht zusätzlich in digitaler Form auf einem Datenstick einzureichen.

## 5 AUFGABENSTELLUNG – ANFORDERUNGEN UND RAHMENBEDINGUNGEN

### 5.1 Zielvorstellung

Im Rahmen der Arealentwicklung Hagnau/Schänzli, soll das rund 70'000 m<sup>2</sup> grosse Schänzli-Areal umgestaltet werden. Sowohl dem Gemeinderat als auch dem Kanton und der Grundeigentümerschaft Hagnau ist es dabei ein Anliegen, dass das Schänzli-Areal unbebaut bleibt. Es soll sich zu einem attraktiven grünen Freiraum mit Zugang zum Fließsgewässer Birs entwickeln.

Die Brüglinger Ebene wird so als zusammenhängenden Naherholungs- und Freizeitraum inmitten einer sich dynamisch entwickelnden Region weiterentwickelt. Damit das Schänzli trotz des steigenden Bedarfs nach Wohnraum und Freizeitangeboten grün bleiben kann, sieht das Richtprojekt für die Hagnau-Areale eine hohe Nutzungsdichte vor.

Mit dem Projekt Natur- und Erholungsraum Schänzli (NER Schänzli) soll das Areal Schänzli besser an das Siedlungsgebiet, die Brüglinger Ebene und letztendlich an die Stadt Basel angebunden werden. Es sollen grosszügige öffentliche Grün- und Platzflächen geschaffen werden, die als attraktive und vielfältig nutzbare Freiräume dienen. Dazu gehören u.a. die Aufwertung und die Schaffung von direkten und sicheren Velo- und Fussgängerverbindungen, aber auch gut ausgestaltete Orte der Begegnung und des Verweilens. Die im Richtprojekt berücksichtigten ökologischen, ästhetischen, sozialen und ökonomischen Aspekte sowie Aussagen zu den raumrelevanten Entwicklungen (Hagnau/Birsstadt/...) sind in den Quartierplan «Schänzli» eingeflossen.

Mit der Umsetzung des QP «Schänzli» verfolgt die Gemeinde Muttenz folgende übergeordnete Ziele:

- extensive Freizeit- und Erholungsnutzungen für alle ermöglichen
- Lebensraum für eine vielfältige Pflanzen- und Tierwelt schaffen
- einen Beitrag zur Vernetzung mit den angrenzenden Siedlungs- und Freiräumen und zur ökologischen Vernetzung und Aufwertung entlang der Birs leisten
- für die Birs mehr Gewässerraum schaffen
- die Anforderungen des Hochwasserschutzes, des Grundwasserschutzes und der Trinkwassernutzung berücksichtigen

## 5.2 Projektperimeter und Betrachtungsperimeter

### Projektperimeter



-  Perimeter Quartierplan Schänzli
-  Perimeter Studienauftrag NER Schänzli

Der Projektperimeter NER Schänzli (gelb) umfasst neben der Fläche des Quartierplans (rot) auch die Birs und Teile der Parzelle Nr. 3621 auf Gemeindegebiet Münchenstein. Für die Revitalisierung der Birs (Projektierung und Realisierung) übertrug der Kanton der Gemeinde die Bauherrschaft gemäss § 13 des kantonalen Wasserbaugesetzes. Die Grenze auf der linken Birsuferseite führt entlang des bestehenden Birswaldweg. Der Raum dazwischen steht für Revitalisierungsmassnahmen zur Verfügung. Die Schnittstelle zu den Planungen Hagnau Ost resp. West bilden die Anschlüsse an die bestehende Unterführung respektive die Birsbrücke. Die Unterführung zur Hagnau Ost ist Teil der Umgestaltung Hagnau Ost sowie der laufenden Strassenplanung (Kreisell St. Jakobsstrasse), sie ist nicht Teil dieses Studienauftrages. Die Fussgängerverbindung Schänzli - Hagnau West, unter den Brücken der Birs, liegt im Betrachtungsperimeter. Der Projektperimeter endet an der bestehenden Brücke für den Veloweg.

### Betrachtungsperimeter

Zum Betrachtungsperimeter gehören die angrenzenden oder funktionell mit dem Schänzli verbundenen Flächen: u.a. die Strassenareale der H18, die Tramwendschleife, das Naturschutzgebiet Vogelhölzli inkl. der revitalisierten Birs und das Waldareal der Parzelle Nr. 1011 (östlich der Autobahn). Die angrenzende Brüglinger Ebene und die Entwicklung der beiden Quartierplanungen Hagnau Ost / West sind ebenso zu berücksichtigen wie die bestehenden Wohnquartiere östlich der Autobahn.



Perimeter Quartierplan Schänzli



Betrachtungsbereich



Perimeter Studienauftrag NER Schänzli

### 5.3 Städtebauliche und landschaftsarchitektonische Anforderungen

#### **Topografie**

Die Topografie soll im Kontext der Birs und deren Morphologie gestaltet werden. In Anlehnung an die natürliche und auch historische Terrassierung sowie dem verzweigten Flussbett der Birs soll eine vielfältige und strukturreiche Landschaft entstehen. Durch gezielte Lenkungsmaßnahmen soll der Birs mehr Raum geboten und gleichzeitig ein Rahmen geschaffen werden, innerhalb dessen sie ihren Lauf dynamisch verändern kann.

Aus ökologischen sowie ökonomischen Gründen wird unter Berücksichtigung der vorhandenen Bodenbelastungen eine möglichst grosse Wiederverwendung des vorhandenen Bodenmaterials angestrebt. Dem Schall- und Sichtschutz gegenüber der Autobahn soll mit der Topografie gebührend Rechnung getragen werden.

#### **Vegetation und Nutzung**

Gesucht wird ein vielschichtiges Landschaftsbild und somit eine ökologisch vielfältige Vegetation. Dies soll durch unterschiedliche Höhenlagen, Expositionen, Wasserstände und Bodenaufbauten entstehen. Dabei soll die neue Gestaltung Bezug auf den Kontext nehmen (Vogelhölzli). Es sollen den verschiedenen Nutzungen adäquate Vegetationstypen vorgeschlagen werden, die sich durch Vielfalt und Resilienz sowie ökologischen Wert auszeichnen.

Das Areal soll eine wichtige Funktion als Ort für Naturbeobachtung, der naturnahen Erholung / Spiel und Begegnung aufweisen.

#### **Schwerpunktsetzung Nutzung**

Die Nutzung des öffentlichen Raumes ist vielfältig und lässt sich schwer klassifizieren. Als Grundlage für den QP wurden deshalb Funktionsschwerpunkte definiert. Sie beschreiben die wesentlichen und prägenden Funktionen des künftigen Areals «Schänzli» welche das bereits dichte Angebot im direkten Einzugsgebiet des Areals ergänzen. Die Funktionen umfassen sowohl alltägliche als auch zu regelnde, bewilligungspflichtige Nutzungen.

Im Quartierplan selbst ist das Areal in verschiedene Nutzungsbereiche eingeteilt. Diese sind für den Studienauftrag bindend.

#### **Schutzgebiete und schützenswerte Lebensräume**

Das Naturschutzgebiet Vogelhölzli besteht seit 1933. Gepachtet und betreut wird das Gebiet von der Stiftung Tierschutz beider Basel. Das ganze Gebiet ist seit Jahrzehnten eingezäunt und für Passanten und Erholungssuchende deshalb gänzlich unzugänglich. Mit der Revitalisierung der Birs und der Schaffung eines Seitenarms wurde das Gebiet in den letzten Jahren wasserseitig deutlich aufgewertet. Der Druck durch Erholungsnutzung ist damit jedoch deutlich gestiegen und das Betretverbot ist schwieriger durchzusetzen. Mit der Umgestaltung und Umnutzung des Schänzli-Areals werden weitere angrenzende Flächen umgestaltet. Bei der weiteren Planung ist durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass keine negativen Auswirkungen für das Naturschutzgebiet entstehen. Insbesondere ist das Betretverbot auch mit weiter steigender Erholungsnutzung aufrecht zu erhalten.

Am linken Birsufer (Gemeinde Münchenstein) besteht ein kommunales Naturschutzgebiet mit schutzwürdigen Waldgesellschaften. Die für das Schutzgebiet definierten Schutz- und Entwicklungsziele sehen eine Aufwertung der Uferzone durch eine Renaturierung der Birs und die Duldung der natürlichen Dynamik von Erosion und Sedimentation vor. Sie sind so zu verfolgen, dass auf bestehende ökologische Werte möglichst Rücksicht genommen werden kann.

### **Infrastruktur**

Die gebaute Infrastruktur ist auf wenige gezielte Elemente zu beschränken. Das Schänzli-Areal soll grösstenteils unbebaut bleiben. Die möglichen Infrastrukturen werden im QP jeweils in den Nutzungsbereichen definiert.

### **Erschliessung**

Das Wegesystem muss die bestehenden Zugänge zum Areal verbinden und sämtliche für den Betrieb notwendige Erschliessung gewährleisten. Innerhalb des Geländes sind informelle Wegverbindungen vorzusehen, welche sich durch die Nutzung entwickeln und verändern können.

Die im Quartierplan vorgesehene optionale Fussgängerüberführung in Richtung Höhlebachweg ist nicht Teil des Studienauftrages. Hingegen muss der Anschluss auf Seite des Schänzli-Areals aufgezeigt werden.

### **Multifunktionaler Platz mit Buvette**

Es ist ein multifunktionaler Platz mit einer Buvette als Anziehungspunkt und Ort für kulturelle Veranstaltungen zu planen. Für die geplante Buvette mit WC-Anlagen ist im Rahmen des Studienauftrages ein "Platzhalter" mit den wichtigsten Kennwerten (Masse / Volumen / Materialisierung) zu definieren. Die maximale Ausdehnung ist im QP festgelegt. Es wird kein architektonisches Projekt verlangt. Im Rahmen des Studienauftrages ist jedoch aufzuzeigen, wie die Buvette in Erscheinung tritt ( Fassaden, Öffnungsverhalten, etc.). Die Gestaltung des Gebäudes wird zu einem späteren Zeitpunkt separat ausgeschrieben.

### **Öffentliche Toilettenanlage Süd/Ost**

Eine neue WC-Anlage soll im Nutzungsbereich 2 (Lärm- und Sichtschutz) platziert werden. Sie soll sich gestalterisch in die Anlage integrieren. Die maximale Ausdehnung ist im QP festgelegt.

### **Ausstattung & Aneignung**

Es ist aufzuzeigen, wie mittels kleinen Ausstattungselementen wie z.B. Sitzstufen, Bänken und Grillstellen die Nutzungen im Raum verortet und gelenkt werden. Es wird ein System angestrebt, welches dem Ziel eines nutzungs offenen Ortes gerecht wird und welches ausbau- und anpassungsfähig ist. Aneignung ist bis zu einem gewissen Grad erwünscht. Veränderungen, Eingriffe und Wandel dürfen im Raum sichtbar werden.

### **Hindernisfreiheit**

Das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) sowie die kantonalen Gesetze und Vorschriften (RBG §108) regeln wo hindernisfrei gebaut werden muss, und dass die Norm verbindlich einzuhalten ist. Es ist die SIA 500 «Hindernisfreie Bauten» anzuwenden.

## **5.4 Anforderungen terrestrische Ökologie**

Die Birs und ihre Umgebung gehören zu den wertvollsten zusammenhängenden Naturräumen im dicht besiedelten unteren Birstal und haben eine zentrale Bedeutung als ökologische Vernetzungsachse. Bezüglich einer hohen Artenvielfalt entscheidende Lebensräume im Birsraum sind Trockenwiesen und weitere trockene, ruderalartige Flächen, Hartholz- und Weichholzauen, sowie die Fließ- und Stillgewässer im Bereich der Birs selber.

Mit der Umgestaltung des Schänzli-Areals soll dieses grosse ökologische Potenzial des Birsraums genutzt und erweitert werden. Der neue Landschaftsraum soll als neues Lebensraumgefüge mit hoher Qualität für die in der Region charakteristischen Tiere und Pflanzen aufgewertet werden. Auf den Flächen mit Fokus terrestrische Ökologie sollen vielfältige Standorteigenschaften gefördert werden: nass, trocken, nährstoffarm, lückig, offen; bezüglich Boden locker (sandig-kiesig), kurzrasig, dynamisch (Prozesse, Entwicklungen).

Wichtig ist der Auftraggeberin, dass bestehende Naturwerte (z.B. grosse standortgerechte Bäume und linksufrig Hartholzaue bzw. Weichholzaue), wenn möglich in die Umgestaltung integriert und nicht gänzlich zerstört werden. Ausserdem soll die Landschaft nicht fertig gestaltet werden, wie ein Stadtpark, sondern sich durch die Natur und die Nutzenden verändern kann. Die Auftraggeberin sieht eine durch Menschen und Natur «aneigenbare», d.h. sich verändernde Landschaft vor.

Auf Flächen mit Fokus auf Erholung sind ebenfalls Naturelemente zu integrieren (reichhaltige Strukturen, Verwendung standortheimischer Arten etc.) und die Erholungsnutzung auf dem gesamten Areal soll so auf die Naturwerte abgestimmt sein, dass Konflikte minimiert werden können. Letzteres lässt sich durch geeignete Lenkungsmaßnahmen, die Gestaltung, Pflege und Kontrolle des Areals erreichen. Der Zugang zu gewissen Bereichen kann zum Schutz von störungsempfindlicheren Arten (insbesondere Brutvögel und Fische) dauerhaft oder temporär erschwert bzw. eingeschränkt sein. Im Vordergrund bzgl. Störung stehen Brutvögel aber auch Fische, insbesondere Jungfische und Laich, u.U. Ringelnatter.

Das südlich des Quartierplanperimeters liegende Schutzgebiet Vogelhölzli bleibt für die Öffentlichkeit auch in Zukunft unzugänglich und muss vor zusätzlichem Druck durch Erholungsnutzung mit geeigneten Massnahmen geschützt werden. Dies ist umso wichtiger, als eine Aufwertung der Birsufer den Zugang zur Birs generell attraktiver macht.

Die Vernetzungssituation im Betrachtungsraum des Projektes ist längs der Birs bereits recht gut (Nord-Süd), quer zur Birs (Ost-West) aber prekär. Eine bessere Vernetzung mit den angrenzenden Siedlungs- und Freiräumen wäre von grosser Wichtigkeit.

## **5.5 Anforderungen Gewässerbau**

Die Revitalisierung der Birs ist ein zentrales Element für die ökologischen Aufwertung des gesamten Landschaftsraums wie auch für die zukünftige Nutzung als Erholungsraum. In Anlehnung an die ursprüngliche Flussauenlandschaft soll sich die Birs wieder zu einem prägenden, wandelbaren Landschaftselement entwickeln, welches durch eine verbesserte Zugänglichkeit erlebbar wird.

Unter Berücksichtigung des Hochwasserschutzes und des Grundwasserschutzes soll die Birs beidseitig wieder mehr Raum erhalten, um ihre vielfältigen natürlichen Funktionen wieder erfüllen zu können. Analog den terrestrischen Lebensräumen ist der Auftraggeberin wichtig, dass dort wo es möglich ist dynamische Gewässerlebensräume entstehen, die sich stetig verändern und weiterentwickeln können. Von den Planenden ist aufzuzeigen wo die neue Gewässerlandschaft mit wasserbaulichen Elementen gesichert werden muss und in welchen Bereichen mit ingenieurbioologischen Massnahmen, insbesondere mit Totholz, das Gewässer strukturiert und eigendynamische Entwicklungen angestossen werden können, so dass die Birs den zur Verfügung stehenden Raum selber gestalten kann. Es wird eine vielfältige Gewässerlandschaft mit abwechslungsreichen Uferpartien und einer intensiven Verzahnung der Wasser- und Landlebensräume erwartet. Steilere Uferabschnitte ohne Verbaunngen fördern die Seitenerosion und bieten Verstecke und Unterschlüpfen für störungsempfindlichere Arten. Flache Uferbereiche können entsprechend gestaltet wertvolle Lebensräume sein, gewährleisten aber auch einen einfachen Zugang zum Gewässer und sind deshalb besonders attraktive Räume für Erholungssuchende. Es ist aufzuzeigen in welchen Bereichen des Gewässerraums die Aufwertung als Lebensraum im Fokus steht und wo eher das Naturerlebnis und die Erholungsfunktion Priorität haben. Geeignete Lenkungsmaßnahmen sollen dafür sorgen, dass der Druck durch Erholungssuchende nicht übermässig negative Auswirkungen auf die Naturwerte hat.

Im Hinblick auf die Klimaerwärmung ist ein besonderes Augenmerk auf eine ausreichende Beschattung und auf die Ausbildung einer Niederwasserrinne zu legen, damit das Wasser im Sommer und bei Niedrigwasserperioden nicht übermässig erwärmt wird. Der bestehende Baumbestand ist dort, wo es möglich ist zu erhalten und in die Uferumgestaltung zu integrieren.

Der Hochwasserschutz darf sich durch das Projekt nicht verschlechtern. Heute gibt es im Gebiet weder links- noch rechtsufrig bedeutende Gefährdungen durch Hochwasser. Flächen die zukünftig überschwemmt werden können, müssen dementsprechend gestaltet sein (kein/geringes

Schadenpotential). Insbesondere sind die Vorgaben der Hochwassersicherheit im Bereich der Brücken St. Jakob einzuhalten.

Die Sohlenlage am oberen und unteren Ende des zu bearbeitenden Gewässerabschnitts sind vorgegeben. Die Fixierung der Gewässersohle zwischen diesen Fixpunkten kann je nach Projektidee unterschiedlich ausgestaltet werden. Die bestehende Sohlschwelle ist zurückzubauen. Die Revitalisierung muss auf die geplanten Massnahmen zur Geschiebesanierung in der Birs abgestimmt sein.

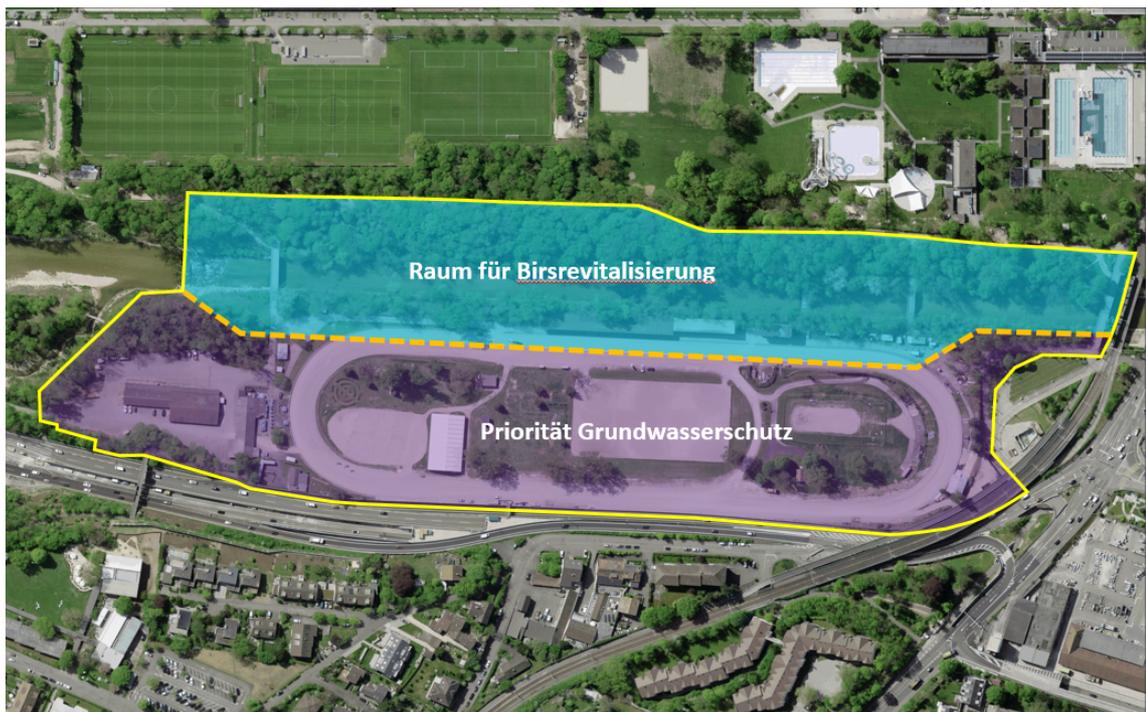
Der Materialbewirtschaftung ist wie auf dem gesamten Areal ein grosses Augenmerk zu schenken. Die bestehende Verbauung entlang der Ufer kann zu einem grossen Teil wiederverwendet werden.

Die Revitalisierungsmassnahmen müssen die Anforderungen des BAFU-Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2020–2024 erfüllen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Subventionierung durch das BAFU. Angestrebt wird ein maximaler Beitragssatz unter Berücksichtigung von erhöhtem Gewässerraum und Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum erforderlichen Aufwand.

## 5.6 Grundwasserschutz

Die Gemeinde Muttenz betreibt seit Anfang des 20. Jahrhunderts ein Grundwasserpumpwerk zur Trinkwassergewinnung auf dem Schänzli-Areal. Das Pumpwerk Birsland hat weder Konzession noch Grundwasserschutzzone und wird vom Kanton auf Zusehen hin geduldet. Das Pumpwerk ist langfristig ein wichtiges zweites Standbein der kommunalen Wasserversorgung und die Auftraggeberin ist darum verpflichtet das Areal so umzugestalten, dass eine künftige Trinkwassernutzung nicht gefährdet wird.

Umfassende Abklärungen (Modellierungen, Markierversuche) in den letzten Jahren haben ergeben, dass eine grosszügige Revitalisierung der Birs und ein ausreichender Schutz des Grundwasserzustroms sich nicht grundsätzlich widersprechen. Mit zahlreichen Modellierungen wurde für die weiteren Planungsschritte ein optimierter Bereich definiert, der für die Revitalisierung der Birs zur Verfügung steht, sowie ein Bereich, der für den Schutz der zukünftigen Grundwassernutzung reserviert ist. Die rechte Uferlinie der revitalisierten Birs darf demnach maximal 30m vom heutigen Ufer in das Schänzli-Areal verschoben oder verbreitert werden. Das restliche Areal ist so umzugestalten, dass ein effizienter Grundwasserschutz unterstützt wird und die langfristige Trinkwassernutzung sichergestellt ist.



## 5.7 Weitere Anforderungen (Geologie/Baugrund, Altlasten, Nachhaltigkeit)

### Geologie/Baugrund

Das Terrain des Gebietes Schänzli wurde durch die verschiedenen Nutzungen immer wieder umgewandelt. Insbesondere beim Bau der Nationalstrasse und des Schänzli-Tunnels wurden grosse Flächen des Areals aufgeschüttet und komplett umgestaltet.

Aufgrund der Geschichte des Areals, wie auch den Ergebnissen von ersten Baugrundsondierungen muss davon ausgegangen werden, dass ein grosser Teil des Materials, welches bewegt wird, nicht vor Ort wieder verwendet werden kann. Stattdessen muss es zur fachgerechten Entsorgung oder Aufbereitung abgeführt werden. Materialbewegungen sind für das Gesamtprojekt deshalb in besonderem Masse ein kostentreibender Faktor.

Unter dieser Voraussetzung erwartet die Auftraggeberin von den Planenden Lösungen welche einen möglichst sorgsamem Umgang mit Materialverschiebungen ausreichend berücksichtigen. Für die verlangten Kostenschätzungen wird den Planenden ein Durchschnittspreis (Entsorgungskosten/m<sup>3</sup>) vorgegeben.

### Altlasten

Im Südwesten des Areals - unmittelbar neben der zu revitalisierenden Birs - befindet sich eine im Kataster der belasteten Standorte (KbS) eingetragene Fläche. Nach bisherigem Kenntnisstand wurde am Standort Strassenkehricht und Aushubmaterial deponiert. Der Standort wurde 2018 vom Kanton neu beurteilt und ist seither als «belastet, weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig» eingestuft (sogenannte Bauherrenaltlast). Es gilt zu verhindern, dass auch mit einer revitalisierten Birs keine schädlichen Stoffe in die Birs oder ins Grundwasser ausgeschwemmt werden können. Eine Totaldekontamination des eingetragenen Standorts ist eine Option, je nach Projekt aber nicht zwingend nötig. Im Rahmen des Bauprojekts ist eine baubedingte Gefährdungsschätzung vorzunehmen, welche festlegt wie weit das Material entfernt werden muss (Art. 3 AltLV). Der Kanton hat sich im Rahmen der Baurechtsverhandlungen verpflichtet, für die Kosten einer fachgerechten Entsorgung, die sich aufgrund der Realisierung der Quartierplanung ergeben, aufzukommen. Weshalb die dadurch entstehenden Kosten im Bereich des belasteten Standortes (KbS) nicht in den Gesamtkostenrahmens von CHF 18 Mio. einzurechnen sind.

### Nachhaltigkeit

Als öffentliche Bauherrin trägt die Auftraggeberin eine besondere Verantwortung bezüglich Nachhaltigkeit und erwartet dazu von den Planenden die volle Unterstützung. Die Auftraggeberin versteht unter Nachhaltigkeit die Gesamtheit ökologischer, ökonomischer und sozialer Verantwortung in Bezug auf den Ressourceneinsatz bei der Erstellung, Bewirtschaftung und in der zukünftigen Nutzung des Areals.

## 5.8 Ausgangslage / Rahmenbedingungen

### Areal früher

Das Schänzli-Areal befindet sich am westlichen Rand der Gemeinde Muttenz. Das Areal erstreckt sich entlang des östlichen Ufers der Birs, durch deren Mitte die Gemeindegrenze zwischen Muttenz und Münchenstein verläuft. Die Birs wurde bereits früh – zwischen 1811 bis 1827 - auf der gesamten Länge zwischen Arlesheim und Birschöpfli korrigiert. Das Areal wurde bis Mitte des 20. Jahrhunderts weitgehend landwirtschaftlich genutzt. Die Reitbahn auf dem Schänzli wurde 1926 in Betrieb genommen. Im Jahr 1955 erfolgte im angrenzenden Gebiet der Bau des Gartenbads St. Jakob. Die grösste Veränderung des Areals stellen jedoch der Bau der Autobahn A18 und des Schänzlitunnels sowie der dadurch nötige Umbau der Pferderennbahn in den 1970er-Jahren dar, wie auf den historischen Luftbildern eindrücklich zu sehen ist.



## Areal heute

Die Areale Hagnau und Schänzli am westlichen Rand der Gemeinde Muttenz befinden sich an einer planerisch herausfordernden Schnittstelle. Einerseits an der Geländekante zwischen dem Dorf und der Brüglinger Ebene und andererseits inmitten von drei Gemeinden, zwei Kantonen, zentralen Verkehrsachsen sowie unterschiedlichen Siedlungs-, Freizeit- und Grünräumen.



Getrennt durch die St. Jakobs-Strasse sowie die Tramlinie 14 und heute lediglich mit einer unattraktiven Fussgängerunterführung verbunden, fügt sich das Schänzli an die beiden Entwicklungsareale Hagnau. Entlang der Birs bietet es mit seiner grossen Ausdehnung die Chance einen neuen grosszügigen Freiraum mit Zugang zum Wasser zu schaffen. Sowohl die Gemeinde, der Kanton als auch die Grundeigentümerschaft Hagnau verfolgen deshalb bewusst eine gemeinsame und möglichst gleichzeitige Entwicklung aller drei Areale.

Die Pferderennbahn wurde bis zum Bau der Autobahn regelmässig für nationale und internationale Wettkämpfe genutzt. Aktuell wird das Schänzli von mehreren Nutzern belegt (Reitplatz für verschiedene Reitvereine, Reitschule, Hundeschule, Restaurant). Auf dem Areal finden regelmässig diverse Sportveranstaltungen statt (Reitturniere, Bike Festival, Orientierungsläufe). Auch wird das Areal immer wieder als Parkierungs- und Abstellfläche bei Anlässen im nahen St. Jakob genutzt. Trabrennen oder Pferderennen finden seit einiger Zeit nicht mehr statt.

Auf dem Areal befinden sich seit Beginn des 20. Jahrhunderts ausserdem zwei Trinkwasserfassungen der Gemeinden Muttenz und Birsfelden, die heute immer noch in Betrieb sind.



Luftaufnahme 2018 (swisstopo, [www.map.geo.admin.ch](http://www.map.geo.admin.ch))

## 5.9 Eigentumsverhältnisse

Siehe auch Beilage «Übersichtsplan Grundstücks- und Eigentumsverhältnisse».

### Rechtes Birsufer

Die Grundeigentümer des Schänzli-Areals sind:

- Parzellen Nr. 1002 (Gewässer): Kanton Basel-Landschaft
- Parzellen Nr. 1003, 1006, 1007: Einwohnergemeinde Muttenz (im Baurecht)
- Parzelle Nr. 1005: Einwohnergemeinde Muttenz
- Parzelle Nr. 1008: Einwohnergemeinde Birsfelden

Mit der Rechtskraft des Quartierplans Schänzli sind die Parzellen 1003, 1006 und Teile der Parzelle 1007 im Baurecht an die Gemeinde übergegangen. Im Gegenzug verpflichtete sich die Gemeinde den Quartierplan Schänzli umzusetzen und ein Revitalisierungsprojekt für die Birs (inklusive linke Birsuferseite) auszuarbeiten.

### Linkes Birsufer

In der Mitte der Birs verläuft die Gemeindegrenze zwischen Muttenz und Münchenstein. Die von der Revitalisierung der Birs betroffenen Grundeigentümer auf Hoheitsgebiet der Gemeinde Münchenstein sind:

- Parzellen Nr. 3, 6078 (Gewässer): Kanton Basel-Landschaft
- Parzelle Nr. 3621: Einwohnergemeinde der Stadt Basel

## 5.10 Bauten und Infrastruktur

Die (Nummern) entsprechen der Beschriftung in der Beilage «Übersichtsplan Bauten und Infrastruktur».

### Gebäude / Infrastruktur Reitsportanlage (1a-1k)

Für die Umgestaltung des Schänzli-Areals werden grundsätzlich alle Gebäude und Infrastrukturen der Reitsportanlage rückgebaut. Es steht den Planungsteams offen bestehende Infrastrukturen in den zukünftigen Natur- und Erholungsraum zu integrieren, sofern dies die gesetzlichen Grundlagen (Quartierplan) zulassen.

### **Pumpwerk Birsland der Gemeinde MuttENZ (2)**

Das Grundwasserpumpwerk Birsland wird zur Trinkwasserversorgung genutzt und bleibt bestehen. Die Gemeinde MuttENZ ist bestrebt für das Grundwasserpumpwerk Birsland im Anschluss an die Umgestaltung des Areals eine Grundwasserschutzzone auszuscheiden und eine langfristige Konzession zu erlangen.

### **Pumpwerk Schänzli der Gemeinde Birsfelden (3)**

Das Pumpwerk Schänzli dient der Gemeinde Birsfelden als Stufenpumpwerk sowie als Notbrunnen. Die Anlage muss auch nach der Umgestaltung uneingeschränkt nutzbar sein.

Die Restflächen der Parzelle Nr. 1008, soweit für das Pumpwerk und die Grundwassernutzung nicht benötigt, stellt die Gemeinde Birsfelden für die Gestaltung und Nutzung im Sinne des Quartierplanes zur Verfügung (siehe Beilage «Situationsplan Parzelle Nr. 1008»).

Der für die Grundwassernutzung reservierte Bereich geht etwas über das heute eingezäunte Areal hinaus, so dass die Leitungen, Anschlüsse und Schieber ausserhalb der Gebäude ebenfalls zugänglich bleiben. Die Zufahrt für den Betrieb und den Unterhalt muss gewährleistet sein.

Die gestalterische Einbettung der für die Grundwassernutzung reservierten Fläche in die neue Umgebung erfolgt im Rahmen der Umgestaltung des Gesamtareals. Ausserhalb des Pumpwerks sind Abstell- und Wendemöglichkeiten vorzusehen. Voraussichtlich braucht es eine neue Einzäunung.

### **Ölrückhaltebecken ASTRA (4)**

Das Ölrückhaltebecken (ÖRB) Schänzli liegt in der Mitte der Anlage, auf der Parzelle Nr. 1006. Es wurde im Zusammenhang mit dem Bau der Nationalstrasse im Jahr 1976 gebaut und im Rahmen der Sanierung des Schänzlitunnels saniert (2020). Oberirdisch wurde ein neuer Steuerungskasten erstellt. Die Zufahrt zu Unterhaltungszwecken muss gemäss Ergänzung im QP-Reglement für Lastwagen bis zu einem Gesamtgewicht von 48t gewährleistet sein (Vorgabe Fuhrpark Unterhaltsverantwortlicher). Heute ist die Zufahrt über die Brüglinger Ebene und die Brücke beim Restaurant Crazy Horse (6c) möglich. Der reguläre Unterhalt des ÖRB (auspumpen) wird in der Regel zweimal im Jahr ausgeführt. Der Zugang muss für den Fall einer Havarie jedoch jederzeit gewährleistet sein.

Das ÖRB muss auch nach der Umgestaltung des Schänzli-Areals betrieben werden können. Eine Verschiebung des Beckens und der Zufahrt ist grundsätzlich möglich, mit den entsprechenden Kostenfolgen für das Gesamtprojekt.

### **Pumpenhaus / Notausgang Schänzlitunnel (5)**

Ganz im Norden des Schänzli-Areals befindet sich unterirdisch ein Pumpenhaus des Schänzlitunnels. Die Anlage dient zum Auspumpen des gesammelten Tunnelabwassers in das Stapelbecken bei der Tramschlaufe Schänzli. Im Bereich des Pumpenhauses befindet sich ausserdem ein Notausgang des Schänzlitunnels.

Die Pumpstation und der Notausgang bleiben mit der Umgestaltung des Schänzli-Areals bestehen.

### **Brücken (6a-6c)**

Im Perimeter des QP hat es drei Brücken. Eigentümer der Brücken ist der Kanton Basel-Landschaft. Der Zustand der Brücken wird alle 5 Jahre überprüft (letztmals 2019). Die Brücken sind in einem annehmbaren Zustand.

#### **Nördliche Brücke (6a):**

Die nördlichste Brücke am unteren Ende des Perimeters dient primär als Velobrücke, aber auch für die Erschliessung des nördlichen Schänzli-Areals mit Motorfahrzeugen. Die Brücke bleibt bestehen.

#### **Mittlere Brücke (6b):**

Über die mittlere Brücke gelangt man unter der Rennbahn hindurch in den Innenraum der Pferderennbahn zur Hundesportanlage und dem Pumpwerk Birsland. Heute dient die Unterführung allerdings als Lagerraum und die Zufahrt in den Innenraum erfolgt über die Rennbahn. Die Brücke ist im Quartierplan nicht mehr vorgesehen und kann abgebrochen werden.

### **Südliche Brücke (6c):**

Die südlichste Brücke dient heute der Erschliessung des südlichen Teils des Schänzli-Areals (Stallungen, Restaurant Crazy Horse). Sie wird insbesondere von Fahrzeugen über 5t genutzt – aufgrund der Gewichtsbeschränkung der Rütihardbrücke (Holzbrücke) flussaufwärts beim Robi-Spielplatz Münchenstein. Ebenfalls wird die Brücke heute für die Zufahrt zum Ölrückhaltebecken benutzt. Die Brücke führt ausserdem die Wasserleitung der Gemeinde Birsfelden – zwischen den Pumpwerken Jakobs- matten und Pumpwerk Schänzli – über die Birs.

Die südlichste Brücke ist im Quartierplan als Fuss- und Langsamverkehrsweg festgelegt. Bei einem Ersatz der bestehenden Brücke sind die an die Brücke gebundenen Funktionen (LKW-Zufahrt ASTRA / Wasserleitung Gmd. Birsfelden) zu berücksichtigen oder anderweitig sicherzustellen.

### **Fussgängerunterführung Schänzli – Hagnau Ost (7)**

Die heute bestehende Personenunterführung St. Jakob-Strasse zwischen Schänzli und Hagnau-Areal ist schmal und düster. Mit der Umnutzung und Umgestaltung der Areale wird diese Verbindung in Zukunft enorm an Bedeutung gewinnen. Die Unterführung wird deshalb im Rahmen der Umgestaltung der Areale Hagnau verbreitert und attraktiver gestaltet werden.

Der Projektperimeter des Studienauftrags endet am südlichen Zugang der neuen Unterführung (Birs- strasse).

Die Planung der neuen Personenunterführung ist schon fortgeschritten. Die aktuellen Planunterlagen werden für den Studienauftrag zur Verfügung gestellt.

### **Fussgänger Verbindung Schänzli – Hagnau West (8)**

Die bestehende Fussgänger Verbindung entlang der Birs wird mit der Umnutzung und Umgestaltung des Areals Hagnau West neu geplant und aufgewertet.

Die Planung Hagnau West wird voraussichtlich erst etwas verzögert in Angriff genommen. Konkrete Aussagen zur Fussgänger Verbindung unter den Brücken der Birs entlang sind nicht Teil des Studienauftrags. Der Projektperimeter endet bei der bestehenden Brücke für den Veloweg. Auf Ebene des Betrachtungsperimeter soll lediglich die Machbarkeit plausibilisiert werden.

### **Fussgängerüberführung Autobahn (9)**

Die Fussgängerüberführung über die Autobahn ist bereits heute eine wichtige Verbindung zwischen den Wohnquartieren und dem Schänzli-Areal bzw. dem erweiterten Birsraum. Mit der Umnutzung und Umgestaltung des Schänzli-Areals wird diese Fussgänger Verbindung in Zukunft an Bedeutung gewinnen.

Die bestehende Fussgängerüberführung soll nicht verändert werden. Sie gehört zum Betrachtungsperimeter, jedoch nicht zum Projektperimeter. Der bestehende Abgang zum Schänzli-Areal kann im Zuge der Umgestaltung angepasst werden.

### **Zufahrtsstrasse Rütihardbrücke (Holzbrücke) Münchenstein (10)**

Über die bestehende Zufahrt im Süden zwischen der Nationalstrasse und dem Naturschutzgebiet Vogelhölzli gelangt man zur Rütihardbrücke (Holzbrücke) und weiter nach Münchenstein oder über das "Bananenbrüggli" auf die Veloroute östlich der Autobahn. Sie dient heute zur Erschliessung des südlichen Teils des Schänzli-Areals (bis 5t) und ist eine beliebte, wenn auch nicht offizielle Veloverbindung zwischen Arlesheim/Münchenstein und Basel.

Die Zufahrtsstrasse bleibt mit der Umgestaltung des Schänzli-Areals erhalten. Sie ist als Erschliessung für den Unterhalt / Pflege vorgesehen.

### **Tramwendeschlaufe**

Die Tramwendeschlaufe bei der St. Jakobsstrasse gehört zum Betrachtungsperimeter. Die nicht genutzte Teilfläche beim heutigen Haupteingang Schänzli soll bei der Projektierung berücksichtigt werden.

### **Birswaldweg (11)**

Der Birswaldweg befindet sich im Wald linksufrig zwischen Sportanlage und Gartenbad St. Jakob und der Birs. Er ist asphaltiert und eine beliebte Veloverbindung der Birs entlang. Der Kanton Basel-Stadt plant den heutigen Wanderweg entlang der Birs unter den Brücken bei der St. Jakobs-Strasse zu einem Veloweg auszubauen. Das wird die Attraktivität der Veloverbindung noch einmal erhöhen. Der Birswaldweg bildet die äussere Grenze des für die Revitalisierung zur Verfügung stehenden Raums. Es gilt einen wirkungsvollen Schutz für den Fahrweg und die darunter verlaufenden Leitungen sicherzustellen.

### **Wanderweg «Biberpfad» (12)**

Zwischen Birswaldweg und Birsufer verläuft auf einer Geländeterrasse der sogenannte Biberpfad, ein offizieller Wanderweg. Zwei kantonale Wanderrouten (67 Dreiland Wanderweg / 80 ViaJura) führen hier der Birs entlang.

Der Raum zwischen Birswaldweg und Birs steht grundsätzlich für eine Revitalisierung zur Verfügung. Wird die Birs verbreitert ist es möglich, dass der Wanderweg abschnittsweise in Richtung Birswaldweg verlegt werden muss. Eine attraktive, durchgehende Wanderroute der Birs entlang muss bei der Planung berücksichtigt werden.

### **Grundwassernutzung Basel-Stadt (Sportplatzbewässerung) (13)**

Auf der linken Birsseite betreibt das Sportamt Basel-Stadt zwei Grundwasserpumpwerke zur Bewässerung der Sportplätze St. Jakob. Gepumpt wird vor allem Birsinfiltrat. Die Konzession ist 2002 ausgelaufen. Die Grundwassernutzung wird vom Kanton auf Zusehen hin ohne Konzession geduldet, bis die offenen Fragen bezüglich öffentlicher Wasserversorgung und Revitalisierung der Birs geklärt sind. Die Anlagen stehen im provisorischen Gewässerraum. Für den Studienauftrag müssen die Pumpwerke nicht berücksichtigt werden.

## **5.11 Werkleitungen**

Die (Nummern) entsprechen der Beschriftung in der Beilage «Übersichtsplan Werkleitungen und Nutzungen».

Nachfolgend sind nur die wichtigsten Werkleitungen aufgeführt, welche beim Studienauftrag berücksichtigt werden müssen. Detaillierte Informationen sind dem aktuellen Leitungskatasterplan des Ingenieurbüros Jermann AG (Beilage xx) zu entnehmen.

### **Trinkwasserleitung Gemeinde Muttenz (1)**

Die Leitungen bleiben mit der Umgestaltung des Schänzli-Areals bestehen.

### **Trinkwasserleitung Gemeinde Birsfelden (2)**

Die Leitungen bleiben mit der Umgestaltung des Schänzli-Areals bestehen. Wird die Brücke beim Vogelhölzli (6c) neu gebaut ist die Wasserleitung dabei zu berücksichtigen.

### **Verbindungsleitung Wasserversorgungs-Regionenverbund (3)**

Die Leitung stellt die Verbindung zwischen der Transitleitung Birstal und dem Wasserversorgungs-Regionenverbund 1-9-2 sicher (via Stufenpumpwerk Birsland). Die Verbindung muss auch nach der Umgestaltung des Schänzli-Areals für den Wassernotbezug gewährleistet sein.

Die Leitung muss auf Grund des fortgeschrittenen Lebensalters (Baujahr in den 30iger-Jahren) ersetzt werden. Zurzeit läuft eine Machbarkeitsstudie, ob die Leitung mittels grabenlosem Horizontalspülbohrverfahren ersetzt werden kann. Die Lage der neuen Leitung stellt eine Rahmenbedingung für die Revitalisierung der Birs dar. Die Planungen müssen in den nächsten Schritten zwingend aufeinander abgestimmt werden.

### **Hauptleitungstrasse Wasser / Elektrizität / Gas (4)**

Das Schänzli-Areal durchqueren diverse Werkleitungen. Ein Hauptleitungstrasse quert das Areal in Längsrichtung mit einem Abstand von rund 25m zur Autobahn. Das Hauptleitungstrasse enthält Elektrizität (Primeo Energie), Wasser (Birsfelden, Muttenz) und Gas (IWB). Das Hauptleitungstrasse und

die darin geführten Leitungen bleiben mit der Umgestaltung des Schänzli-Areals bestehen. Die Leitungen sind bestmöglich in die Terraingestaltung und Wegführung zu integrieren, unter Einhaltung der jeweiligen Vorgaben der Werkeigentümer (max. / min. Überdeckung, Bepflanzung, etc.). Eine projektbedingte Verlegung der Leitungen ist grundsätzlich ebenfalls möglich, mit den entsprechenden Kostenfolgen für das Gesamtprojekt.

#### **Hauptsammelkanal ARA Birsfelden (5)**

Der Hauptsammelkanal der ARA Birsfelden bleibt mit der Umgestaltung des Schänzli-Areals bestehen. Die Leitung ist bestmöglich in die Terraingestaltung und Wegführung zu integrieren, unter Einhaltung der Vorgaben des Werkeigentümers.

#### **Mischwasserentlastung / Düker «Höhlenbach» (6)**

Der Muttенzer Dorfbach wurde einst umgeleitet und als Höhlenbach dem Höhlebachweg entlang und übers Schänzli-Areal zur Birs geführt. Heute wird der Dorfbach direkt in den Rhein geleitet.

Vom Höhlebachweg her führt heute noch eine Mischwasserentlastung über das Schänzli-Areal bis zur Birs. Die Autobahn wird mit einem Düker gequert. Die Mischabwasserentlastung dient dem Ölrückhaltebecken des ASTRA als Überlauf.

Die Mischabwasserentlastung muss in ihrer Funktion erhalten werden.

### **5.12 Kostenrahmen**

Auf der Basis eines Richtprojektes vom Juni 2017 sowie den bisher gemachten Voruntersuchungen geht die Auftraggeberin für das Projekt Natur- und Erholungsraum Schänzli von Gesamtkosten von max. CHF 18 Mio. aus (Gesamtkosten inkl. Planungs- und Baukosten ab Stufe Bauprojekt). Dieser maximale Kostenrahmen ist als zwingende Vorgabe für die einzureichenden Projektbeiträge zu verstehen und entsprechend auszuweisen.

Von den Projekten der engeren Wahl wird eine Kostenüberprüfung durch den Experten des Preisgerichts erstellt.

Die Finanzierung der Umgestaltung des Schänzli-Areals erfolgt zu einem grossen Teil durch Infrastrukturabgaben der Sondernutzungsplanungen Hagnau. Die restlichen Kosten müssen durch Beiträge Dritter (Bund, Kanton, Naturfonds, etc.) finanziert werden. Die Auftraggeberin erwartet einen optimalen Einsatz dieser limitierten Finanzressourcen. Das Projekt muss in seinen Investitions- und Betriebskosten wirtschaftlich, bedarfsgerecht und somit langfristig nachhaltig sein. Innovative und konsequent ressourcenschonende Lösungsansätze werden bei der Jurierung generell positiv berücksichtigt.

#### **Betriebskosten/Unterhalt**

Die Gesamtanlage muss in seinen Betriebskosten wirtschaftlich und bedarfsgerecht sein (z.B. mittels rationeller Pflege). Im politischen Prozess der Krediterteilung werden tiefe wiederkehrende Unterhaltskosten hoch gewichtet.

### **5.13 Etappierung**

Die Auftraggeberin bevorzugt eine Realisierung in einer Etappe. Eine Etappierung wird dann in Betracht gezogen, wenn sich dadurch erhebliche Synergien mit der Realisierung der Entwicklungsgebiete Hagnau ergeben. Im Rahmen des Studienauftrages ist ein Grobterminplan für die Realisierungsphase zu erstellen sowie die grundsätzlichen Möglichkeiten für eine zweckmässige Etappierung aufzuzeigen.

### **5.14 Gesetzliche Grundlagen**

Im Rahmen der Planung und Ausführung des Projektes sind nebst den „allgemeinen Regeln der Baukunst“ alle einschlägigen Gesetze, Normen, Vorschriften und Richtlinien einzuhalten. Für die

Bearbeitung der gestellten Aufgabe haben insbesondere folgende Gesetze, Verordnungen, Reglemente, Vorschriften und Normen ihre Gültigkeit (Aufzählung nicht abschliessend):

**Gesetze / Verordnungen des Kantons Basel-Landschaft**

Planungs- und Baugesetz

Planungs- und Bauverordnung

**Gesetze / Verordnungen Gemeinde Muttenz:**

Quartierplan 11.02.2020 Schänzli

Quartierplan 11.02.2020 Hagnau Ost + West

**Gesetze und Planungsgrundlagen der Gemeinde Muttenz:**

Zonenreglement Siedlung der Gemeinde Muttenz vom 22.11.2005

Zonenreglement Landschaft der Gemeinde Muttenz vom 15.10.2009

**Behindertengerechte Bauweise – Hindernisfreie Bauten:**

Die Gebäude, die Erschliessung und die Aussenraumgestaltung sind hindernisfrei zu gestalten.

Die Norm SIA 500 «Hindernisfreie Bauten», Ausgabe 2009 wird als verbindlich vorausgesetzt.

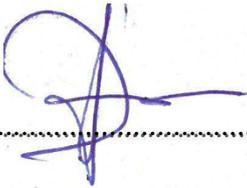
**Gewässerschutz**

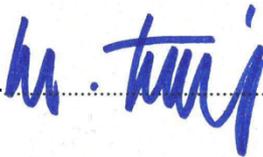
## 6 PROGRAMMGENEHMIGUNG

Dieses Programm zum Projektwettbewerb wurde vom Preisgericht genehmigt.  
Es gilt die Ordnung für Architektur- und Ingenieurstudienaufträge SIA 143.

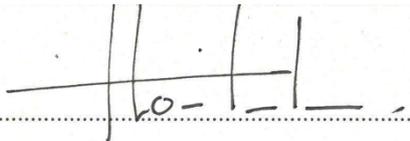
**Muttenz, 28. Juni 2022, das Beurteilungsgremium**

Rolf Gall..... 

Joachim Hausammann..... 

Christoph Heitz..... 

Barbara Holzer .....   
Holzer  
Barbara  
Digital unterschrieben  
von Holzer Barbara  
Datum: 2022.06.23  
16:24:57 +02'00'

Thomi Jourdan..... 

Guido Masé ..... 

Stefan Rotzler..... 

Emanuel Trueb..... 

Vedrana Žalac ..... 